

zum Bebauungsplan Nr. 9 "Wiesenhofstraße"
der Stadt Kaltenkirchen, Kreis Segeberg

Inhalt:

- I. Entwicklung des Planes
- II. Rechtsgrundlagen
- III. Lage und Umfang des Bebauungsplangebietes
- IV. Maßnahmen zur Ordnung des Grund und Bodens
- V. Verkehrsflächen und Flächen für den sonstigen Gemeinbedarf
- VI. Ver- und Entsorgungseinrichtungen
- VII. Kosten

I. Entwicklung des Planes

Die im Rahmen des vorliegenden Bebauungsplanes Nr. 9 "Wiesenhofstraße" überplante Fläche ist in dem mit Erlaß vom 5.5.1964 genehmigten Flächennutzungsplan der Stadt Kaltenkirchen als reines Wohngebiet dargestellt.

Die Bebauung dieser Fläche bietet sich aufgrund der bereits erbrachten Vorleistungen für die Ver- und Entsorgung des sich nach Osten hin anschließenden Bebauungsplangebietes Nr. 11 geradezu an.

Aufgrund seiner zentralen Lage und analog der bereits vorhandenen Bebauung, die sich auch im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 11 "Auf dem Kamp" nach Osten hin fortsetzt, kann das Bebauungsplangebiet mehrgeschossig bebaut werden.

II. Rechtsgrundlagen

Der vorliegende Bebauungsplan Nr. 9 ist nach den §§ 1, 2 und 8 ff. des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 aufgestellt und in dieser Fassung am 6.5.1975 als Entwurf beschlossen worden. Der Satzungsbeschluß erfolgte am 9.3.1976 und 19.7.1977

III. Lage und Umfang des Bebauungsplangebietes

Lage und Umfang des Bebauungsplangebietes ergeben sich aus der Planzeichnung (M 1 : 1.000).

IV. Maßnahmen zur Ordnung des Grund und Bodens

Die Eigentümer der im Geltungsbereich liegenden Grundstücke wurden nach dem Liegenschaftskataster und dem Grundbuch festgestellt. Sie sind im Eigentümerverzeichnis namentlich aufgeführt, das gleichzeitig auch die Kataster- und Grundbuchzeichnungen, die Flächenangaben sowie die Maßnahmen nach dem Bundesbaugesetz enthält.

Die entsprechenden Festsetzungen der im Bebauungsplan vorgesehenen Nutzung der im Geltungsbereich gelegenen Grundstücke sowie die Abtretung der Gemeinbedarfsflächen an die Stadt Kaltenkirchen wird auf freiwilliger Grundlage angestrebt. Sollte es erforderlich werden, muß von den Möglichkeiten der §§ 45 ff. bzw. der §§ 85 ff. des Bundesbaugesetzes Gebrauch gemacht werden.

V. Verkehrsflächen und Flächen für den sonstigen Gemeinbedarf

Als Verkehrsflächen und als Flächen für den sonstigen Gemeinbedarf werden ausgewiesen:

1. Wiesenhofstraße
2. Straße B
3. Stichweg C
4. Öffentliche Parkflächen P 1 - P 3
5. Kinderspielplatz
6. Fußwege 1, 2

Sie sind in der Planzeichnung ihrer Zweckbestimmung entsprechend durch Flächenfärbung kenntlich gemacht und werden, soweit sie nicht schon im Eigentum der Stadt stehen, von dieser übernommen. Die einzelnen Maße dieser Flächen sind aus der Planzeichnung zu ersehen.

VI. Ver- und Entsorgungseinrichtungen

a) Wasserversorgung

Das Plangebiet wird an die zentrale Wasserversorgungsanlage des Zweckverbandes Wasserversorgung Kaltenkirchen - Henstedt-Ulzburg in Kaltenkirchen angeschlossen.

b) Abwasserbeseitigung

Das Baugebiet wird an die von der Stadt betriebene Vollkanalisation angeschlossen.

c) Stromversorgung

Das Baugebiet wird an das Ortsnetz der Schleswig-Holsteinischen Stromversorgungs-AG angeschlossen.

VII. Kosten

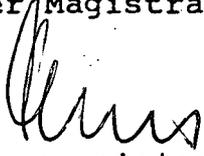
Für die im vorliegenden Bebauungsplan vorgesehenen städtebaulichen Maßnahmen werden der Stadt Kaltenkirchen voraussichtlich folgende, zunächst überschlägig ermittelte Kosten entstehen:

a) Erwerb und Freilegung der Flächen für die Erschließungsanlagen	rd.	60.000,--	DM
b) Bau von Straßen, Parkflächen und Gehwegen	rd.	250.000,--	DM
c) Straßenentwässerung	rd.	100.000,--	DM
d) Beleuchtungsanlagen	rd.	<u>40.000,--</u>	DM
		450.000,--	DM
		=====	

Kaltenkirchen, den 6. Juli 1978

Stadt Kaltenkirchen

-Der Magistrat -


Bürgermeister

Der Planverfasser:

Kreis Segeberg
- Bau- und Planungsverwaltung -


Ltd. Kreisbaudirektor